

noch die Worte: „in den Zusammenlegungsplan gezogenen“ einzuschalten, und bemerkt, daß er diesen Antrag deswegen stelle, damit nicht das Resultat der Abstimmung in die Hände derjenigen Grundstücksbesitzer gelegt werde, welche diese Zusammenlegung wollen.

Nachdem dasselbe ausreichende Unterstützung gefunden, bemerkt der königl. Commissar D. Scharschmidt, daß es vielleicht nützlich sein könne, auf das Amendement des Abg. Hausner einzugehen, und es so zu fassen sein dürfte: „nach Art und Größe der in den Zusammenlegungsplan hereingezogenen Parzellen“. Er müsse noch anführen, daß sich allerdings Fälle denken ließen, wo ein Einzelner mehreren Anderen gegenüberstehe; allein, wie schon bemerkt worden, man möge in dieser Hinsicht einen Grundsatz vorschlagen, welchen man wolle, so komme man immer wieder darauf zurück. Er müsse nur auf das Unvermeidliche desselben aufmerksam machen, an die Actienvereine erinnern, wo gleichfalls vorkomme, daß ein Eigenthümer von vielen Actien viele andere Actientheilnehmer überstimmen könne.

Hierauf wird das Amendement des Abg. Hausner in der vom Regierungscommissar vorgeschlagenen Fassung angenommen, und dem §. in der Art beigetreten.

§. 10. lautet:

So lange sich mehr als ein Drittel der Stimmen gegen die Zusammenlegung erklärt, kann diese in der beantragten Maße nicht zur Ausführung gebracht werden. Aber auch in den Fällen, wo zwar weniger als zwei Drittel der Stimmen einer Zusammenlegung widersprechen, jedoch nach dem Ermessen der Specialcommission entweder der von der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht sehr erheblich ist, oder mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben außer Verhältniß steht, oder wenigstens für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, die sich weder durch Unterhandlungen und Zubilligung von Entschädigungen (§. 19.) beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen werden, muß den weitem Vorschritten Anstand gegeben werden. Es können jedoch diejenigen, welche die Zusammenlegung wünschen, veränderte Vorschläge thun und auf anderweite Befragung der Betheiligten darüber antragen.

Die Deputation macht auf einen in der vierten Zeile befindlichen Druckfehler aufmerksam, indem es statt „zwei Drittel“ heißen muß: „Ein Drittel.“

Abg. Dehlschlegel wünscht, daß das vom Regierungscommissar schon bei §. 7. vorgeschlagene Amendement hier aufgenommen werden möchte.

Der königl. Commissar D. Scharschmidt verliest hierauf nochmals seinen Vorschlag, welcher dahin geht, nach den Worten: „außer Verhältniß steht“ aufzunehmen: „oder wenn dabei noch eine andere als landwirthschaftliche Benutzung in Betracht kommt“.

Abg. Kunde beantragt, nach den Worten: „aber auch in den Fällen“ nachstehendes zu setzen: „wo die Majorität nur auf Seiten eines einzigen Interessenten befindlich ist“.

Abg. Atenstädt wünscht, daß gesetzt werde: „aber auch in den Fällen, wo nur $\frac{1}{3}$ oder weniger widersprechen“ etc.

Der königl. Commissar D. Scharschmidt schlägt dagegen vor, um das Bedenken des letztgenannten Abgeordneten zu beseitigen, zu setzen: „aber auch in den Fällen, wo zwar die Zusammenlegung von der Mehrzahl (§. 9.) nicht beantragt wird“. Die genannten Amendements erhalten die ausreichende Unterstützung, und es hatte noch Abg. Sachße ein Amendement vorgeschlagen folgenden Inhaltes: „namentlich auch wegen der unter der Oberfläche erweislich oder nach bergmännischer Wahrscheinlichkeit befindlichen Fossilien, auch wegen anderer darunter befindlichen Gegenstände von Werth“, was jedoch nicht die ausreichende Unterstützung findet.

In Bezug auf das Amendement des Abg. Kunde bemerkt der königl. Commissar v. Wietersheim, daß er sich mit diesem Vorschlage nicht vereinigen könne; es könnte der Fall sein, daß, besonders im Gebirge, wo der größere Theil der Güter geschlossen liege, ein einzelner Gutsbesitzer zwei Häusler abgebaut habe; diesen könnte er zwei Stück Grund und Boden bei der Dismembration zugewiesen haben. Durch diese zwei Parzellen könne ihm nun ungeheuer viel Schaden zugefügt werden, und warum solle der Mann von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen sein. Ihn dünke, als könne dieser Fall nur zu den Gründen gehören, welche der Specialcommissar zu ermessen habe.

Abg. Kunde räumt zwar ein, daß ein solcher Fall eintreten könne, bemerkt jedoch, daß anzunehmen sei, wie die Großbegüterten in mancher Rücksicht zu viel Einfluß auf die Abgebaueten hätten.

Abg. Art: Er müsse das, was der königl. Commissar v. Wietersheim gesagt: es lasse sich ein singulärer Fall denken, aber auf diesen sich kein Gesetz gründen, auf ihn selbst anwenden; denn der Fall, welchen derselbe so eben angeführt, sei ein solcher Fall, und würde also nicht im Gesetze berücksichtigt werden können. Er wünsche daher, daß der Vorschlag des Abg. Kunde hereingebracht werde, weil die Härte im Gesetze nicht zu verkennen sei, und die Regierung selbst diese anerkannt habe.

Abg. Rostig und Sänckendorf macht darauf aufmerksam, daß man in eine Inconsequenz gerathen würde, wenn man das Amendement annehme. Gewiß sei der Fall, wo ein Einzelner viele überstimme, sehr selten, aber häufig werde der Fall sein, daß der Einzelne von vielen überstimmt werde. Wollte man bei ersterem eine Ausnahme machen, so müsse man auch hier dieselbe Ausnahme fest stellen, und es würde auch nicht der Einzelne zur Zusammenlegung zu zwingen sein. Fände man die Berechnung im Entwurfe richtig, so müsse sie beibehalten werden, sei sie nicht richtig, so müsse man sie abwerfen, aber nicht Ausnahmen zu seinem Vortheile machen.

Auch die Abg. Rour und Sachße erklären sich gegen das Amendement, und es wird dasselbe durch 40 Stimmen abgelehnt.

Bei dem vom Hrn. Regierungscommissar vorgeschlagenen Zusätze stellt

Abg. Rour das Bedenken auf, daß sich dann wohl jeder, welcher sein Grundstück nicht zusammengelegt wissen wolle, sa-